



GESAMTVERBAND DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN ALTERSKASSEN  
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

34131 Kassel, Weißensteinstraße 72, Tel. 0561/9359-0, Fax 0561/9359-149  
Durchwahl: 141

An die  
landwirtschaftlichen Alterskassen

Von einer Alterskasse wurde uns der nachfolgende Sachverhalt mit der Bitte um Stellungnahme vorgelegt:

Der jüngere Ehegatte eines Altersrentenbeziehers (dessen Abgabe nach § 21 Abs. 9 Satz 1 Nr. 2 ALG erfolgt war) vollendet sein 65. Lebensjahr, ohne eine Abgabe nach § 21 Abs. 1 bis 8 ALG vorzunehmen. Gemäß § 21 Abs. 9 Satz 2 ALG entfällt die Leistungsvoraussetzung „Abgabe“, so daß der Anspruch auf Altersrente für den älteren Ehegatten nicht mehr besteht (vgl. GLA-Komm § 21 ALG 5.2).

Unterstellt, der jüngere Ehegatte nimmt zu einem späteren Zeitpunkt eine Abgabe des Unternehmens an Dritte vor, ist zu klären, welcher Abschmelzungsfaktor bei der erneuten Gewährung von Altersrente zugrunde zu legen ist.

Stellungnahme:

Eine Vorschrift, die die Beibehaltung eines Abschmelzungsfaktors, der einer Altersrente zugrunde lag, bei der erneuten Gewährung einer solchen Rente gestattet, existiert nicht. In § 97 Abs. 4 ALG wird lediglich die Beibehaltung des bei einer EU-Rente berücksichtigten Abschmelzungsfaktors bei einer innerhalb von 24 KM nachfolgenden Rente geregelt.

Wenn auch in § 97 Abs. 4 ALG nur die Konstellation des Nachfolgens einer Rente auf eine EU-Rente geregelt ist, so wird dennoch aufgrund von § 97 Abs. 4, 5 und 9 ALG sowie den entsprechenden Bestimmungen für Bestandsrenten (vgl. § 98 insbesondere Absatz 4 ALG) erkennbar, daß der Gesetzgeber einen umfassenden Besitzschutz bezüglich des Abschmelzungsfaktors bei einer nachfolgenden Rente regeln wollte. Offensichtlich in Verkennung der Tatsache, daß - in Abkehr von dem bis zum 31. Dezember 1994 geltenden Recht - auch der Wegfall einer Altersrente zu Lebzeiten des Berechtigten und nicht nur das Ruhen der Rente möglich ist, hat es der Gesetzgeber versäumt, § 97 Abs. 4 ALG weiter zu fassen. Auch ist kein sachlicher Grund erkennbar, weshalb ein Wegfall sowie eine danach folgende erneute Gewährung einer Altersrente nicht ebenfalls den in den angesprochenen Vorschriften geregelten Besitzschutz beanspruchen sollte.

Mithin liegt eine planwidrige Gesetzeslücke vor, die unter Berücksichtigung des Rechtsgedankens von § 98 Abs. 4 ALG in entsprechender Anwendung des § 97 Abs. 4 ALG zu schließen ist.

Ergebnis:

Sollte die Altersrente spätestens innerhalb von 24 KM nach Ende des Bezugs der Altersrente erneut gewährt werden, wird beim Zuschlag der bisherige Abschmelzungsfaktor berücksichtigt.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

Im Auftrag  
gez. Zindel